



Amt für Militär und Zivilschutz

Weisungen über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz

21. Dezember 2021

Das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons St.Gallen (AfMZ) erlässt gestützt auf Art. 23 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.11; abgekürzt EV ZSV) vom 1. Januar 2019 folgende Weisungen:

1. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, (SR 520.1; abgekürzt Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)
- Verordnung über den Zivilschutz, (SR 520.11; abgekürzt Zivilschutzverordnung, ZSV)
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.1; abgekürzt EG ZSG)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz sGS 413.11, abgekürzt EV ZSG)
- Erläuterungen zur neuen Verordnung über den Zivilschutz

2. Öffentliche Schutzbauten

2.1. Planung

2.1.1. Aufhebung und Rückbau

Das Gesuch zur Aufhebung der Anlagen wird dem AfMZ eingereicht. Inhalt dieses Gesuchs muss unter anderem der zukünftige Verwendungszweck sein (Rückbau, Umnutzung in öffentlichen Schutzraum, KGS Schutzraum). Besteht ein Manko an öffentlichen Schutzplätzen, ist vorgängig eine Weiterverwendung als öffentlicher Schutzraum zwingend zu prüfen. Des Weiteren muss im Gesuch ersichtlich sein, ob es sich um eine alleinstehende Anlage oder um eine Kombination Anlage bzw. Anlage / öffentlicher Schutzraum handelt.

2.1.2. Öffentliche Schutzräume

Durch den Bau von öffentlichen Schutzplätzen ausgelöste Mehrkosten können auf Antrag mit Ersatzbeiträgen finanziert werden.

2.2. Projektierung und Genehmigung

2.2.1. Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen, sanitätsdienstliche Anlagen, Kulturgüter- und TWS-Schutzräume

Baueingaben für Anlagen der regionalen Zivilschutzorganisation (Kommandoposten und Bereitstellungsanlagen), des Sanitätsdienstes (geschützte Spitäler und Sanitätsstellen) und des Kulturgüterschutzes (Kulturgüterschutzräume) werden durch das AfMZ vorgeprüft und vom BABS genehmigt. TWS-Schutzräume werden durch das AfMZ geprüft und genehmigt.

2.3. Kontrollen

2.3.1. Baukontrollen

Bei Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen, Sanitätsstellen, geschützten Spitälern, Kulturgüterschutzräumen, öffentlichen Schutzräumen sowie bei TWS-Schutzräumen erfolgen die Baukontrollen durch das AfMZ, beziehungsweise durch den bezeichneten



Prüfingenieur. Bei TWS-Schutzräumen erfolgt die Baukontrolle durch die Gemeinde und das AfMZ.

2.3.2. Abnahmekontrollen

Bei Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen, Sanitätsstellen, geschützten Spitälern, Kulturgüterschutzräumen erfolgen die Schlusskontrollen durch das BABS und das AfMZ.

2.3.3. Periodische Kontrollen

Das AfMZ kontrolliert periodisch den Unterhalt der Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen, Sanitätsstellen, geschützten Spitälern und TWS-Schutzräume nach den Vorgaben des Bundes.

2.4. Abrechnung

Bauabrechnungen für Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen, Sanitätsstellen, geschützte Spitäler und Kulturgüterschutzräume sind spätestens zwölf Monate nach der Prüfung und Abnahme über das AfMZ dem BABS einzureichen.

Bauabrechnungen von öffentlichen Schutzräumen sind innerhalb zwölf Monate dem AfMZ zur Prüfung und zur Genehmigung einzureichen.

3. Private Schutzbauten

3.1. Schutzraumbaupflicht

Die Grundlagen sind auf Stufe Verordnung geregelt.

3.1.1. Verfahren

Die Gemeinde eröffnet die Verfügung bezüglich Schutzraumbaupflicht des AfMZ als Bestandteil der Baubewilligung.

3.2. Kontrollen

3.2.1. Baukontrollen

Bei Schutzraumbauten nach TWP 1984 sind die Baukontrollen sowie die Armierungsabnahmen durch die Gemeinde sicherzustellen.

3.2.2. Abnahmekontrollen

Bei Schutzraumbauten (Neubauten und Erneuerungen) bis und mit 50 Schutzplätzen und ohne Schleuse sind die Abnahmekontrollen durch die Gemeinde sicherzustellen.

Bei Schutzräumen (gemäss Art. 37 EV ZSG) mit Schleuse erfolgt die Lüftungsabnahme durch das AfMZ. Die Mängelbehebung ist dem AfMZ mittels Schlussbericht innert Jahresfrist zu melden.

Die Gemeinde meldet dem AfMZ jeden abgenommenen Schutzraum.

3.3. Periodische Schutzraumkontrolle (PSK)

Für die PSK ist das AfMZ verantwortlich.



3.4. Zivilschutzfremde Verwendung

Bei einer zivilschutzfremden Verwendung ist dafür zu sorgen, dass für die periodische Schutzraumkontrolle Panzertüren und –deckel geschlossen und die Belüftung in Betrieb genommen werden können.

3.5. Verfahren "Steuerung Schutzraumbau"

3.5.1. Grundlage

Das Verfahren "Steuerung Schutzraumbau" ist nach den Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die Steuerung des Schutzraumbaus und die Zuweisungsplanung vom 23. Dezember 2012 zu planen.

3.5.2. Recht auf Bauherrschaft

Das Recht der Bauherrschaft, einen Schutzraum zu erstellen, wird durch das Verfahren "Steuerung Schutzraumbau" nicht eingeschränkt.

3.5.3. Verfahren

Das Ergebnis des Verfahrens "Steuerung Schutzraumbau" wird in einem Plan festgehalten und dient als Grundlage für den Entscheid, ob in einem bestimmten Gemeindegebiet weitere öffentliche oder private Schutzräume erstellt werden müssen. Es stellt einen einheitlichen Vollzug innerhalb der Gemeinde sicher.

Das AfMZ legt nach Anhörung der Gemeinde die Grenzen der Gebiete (Beurteilungsgebiete) fest.

Die Planung ist spätestens alle 10 Jahre oder bei wesentlichen Veränderungen der Grundlagen (z.B. Zonenplanänderungen) zu überarbeiten. Zur Deckung der Kosten können EB verwendet werden.

3.5.4. Genehmigung

Die Gemeinde stellt dem AfMZ Antrag zur Genehmigung der Planung Steuerung Schutzraumbau mit folgenden Unterlagen:

- Gemeindeübersichtsplan mit eingezeichneten Gebieten;
- Tabellen betr. Schutzplatzangebot, Einwohnerzahlen und Massnahmen je Gebiet.
- Protokollauszug des Gemeinderats
- Bau- und Bevölkerungsentwicklung

3.6. Ersatzbeiträge

Die Grundlagen der Veranlagung für die Schutzraumbaupflicht sind die Ersatzbeitragstabelle ab 2012, sowie die Tabelle Kostenbeteiligung beim Bau von öffentlichen Schutzplätzen gültig ab 1. Januar 2012.

3.7. Gemeinsame Schutzräume (Privater und öffentlicher Schutzraum)

Besteht in einem Beurteilungsgebiet ein Manko an Schutzplätzen, so hat die politische Gemeinde für ausgerüstete öffentliche Schutzräume zu sorgen. Werden in diesem Fall zusätzlich zu den Pflichtschutzplätzen mindestens vier öffentliche Schutzplätze erstellt, so erhält der Bauherr, sofern die politische Gemeinde darum ersucht, eine Kostenbeteiligung gemäss der Tabelle Kostenbeteiligung beim Bau von öffentlichen Schutzplätzen gültig ab 1. Januar 2012 zugesichert und ausbezahlt.



Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die Weisung vom 1. Januar 2019.

Amt für Militär und Zivilschutz

Der Amtsleiter

Jörg Köhler